

Maut

Verordnung zur Festsetzung der Höhe der Autobahnmaut für schwere Nutzfahrzeuge (Mauthöheverordnung – MautHV) / v. 24 Juni 2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. November 2008

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge vom 05. April 2002, verordnet die Bundesregierung:

§ 1 Mautsätze

Die Maut pro Kilometer beträgt für mautpflichtige Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit bis zu drei Achsen

1. 0,141 Euro in der Kategorie A
2. 0,169 Euro in der Kategorie B
3. 0,190 Euro in der Kategorie C
4. 0,274 Euro in der Kategorie D

Die Maut pro Kilometer beträgt für mautpflichtige Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit vier oder mehr Achsen

1. 0,155 Euro in der Kategorie A
2. 0,183 Euro in der Kategorie B
3. 0,204 Euro in der Kategorie C
4. 0,288 Euro in der Kategorie D

Fahrzeuge nach § 1 Abs. 1 des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge werden den in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Kategorien auf Grund ihrer Emissionsklasse nach § 48 in Verbindung mit Anlage XIV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung wie folgt zu geordnet:

Kategorie A Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 5 und der EEV Klasse 1

Kategorie B Fahrzeuge der Schadstoffklassen S 4 und Fahrzeuge der

Schadstoffklasse S 3, die der Partikelminderungsklasse PMK 2 oder höher im Sinne der Anlage XXVII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angehören,

Kategorie C Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 3 und Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 2, die der Partikelminderungsklasse PMK 1 oder höher im Sinne der Anlage XXVII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angehören,

Kategorie D Fahrzeuge der Schadstoffklassen S 2, S 1 und Fahrzeuge, die keiner Schadstoffklasse der Anlage XIV der Straßenverkehrs Zulassungs-Ordnung angehören.

Maßgebliche Tatsachen für die Mauterhebung sind nach § 3 der Verordnung zur Erhebung, zum Nachweis der ordnungsgemäßen Einrichtung und zur Erstattung der Maut:

- das amtliche Kennzeichen des mautpflichtigen Fahrzeuges im Sinne § 1 Abs. 1 des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge einschließlich des Nationalitätskennzeichens,
- die Strecke einschließlich Zwischenstationen, auf der eine mautpflichtige Straßenbenutzung erfolgen soll,
- Datum und Uhrzeit des geplanten Fahrtenbeginns der mautpflichtigen Straßenbenutzung,
- die Anzahl der Achsen des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination,
- die Emissionsklasse des Fahrzeugs nach § 48 in Verbindung mit Anlage XIV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

Die Maut nach Absatz 1 d. Autobahnmautgesetz (ABMG) ist nicht zu entrichten auf:

1. der Bundesautobahn A 6 von der deutsch – französischen Grenze bis zur Anschlussstelle Saarbrücken-Fechingen in beiden Fahrtrichtungen,
2. der Bundesautobahn A 5 von der deutsch-schweizerischen Grenze und der deutsch-französischen Grenze bis zur Anschlussstelle Mülheim/Neuenburg in beiden Fahrtrichtungen,
3. den Bundesautobahnabschnitten, für deren Benutzung eine Maut nach § 2 des Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz vom 30. April 1964 in der jeweils geltenden Fassung erhoben wird.

***Rechtliche Hinweise:**

Es wird nicht gewährleistet, dass alle Angaben richtig, vollständig und aktuell sind.

Alle Angaben können jederzeit geändert, entfernt oder ergänzt werden.

Die auf dieser Seite genannten Produktnamen- und Bezeichnungen sind eingetragene Warenzeichen und Eigentum der jeweiligen Inhaber.

Mit Urteil vom 12. Mai 1998 - 312 O 85/98 - "Haftung für Links" hat das Landgericht (LG) Hamburg entschieden, dass man durch die Anbringung eines Links, die Inhalte der gelinkten Seite ggf. mit zu verantworten hat. Dies kann - so das LG - nur dadurch verhindert werden, dass man sich ausdrücklich von diesen Inhalten distanziert.

Hiermit distanzieren wir uns ausdrücklich von allen Inhalten die in Seiten zu finden sind, die auf dieser Homepage gelinkt werden und machen uns diese Inhalte nicht zu eigen. Diese Erklärung gilt für alle auf dieser Homepage angebrachten Links.